

Leibgeding Between
Jakob Trenkle and his son Josef Trenkle
30 August 1809

Anm. Über die Wurzeln des badischen Notariats
in BW NotZ 1 / 1983, S.1

Das Schreiben ging an Grund-
bureau

Hotel-Restaurant Bären Bes. Fam. Trenkle

7809 Simonswald/Schwarzwald · Telefon: 076 83 / 2 03

Hotel-Restaurant Bären · 7809 Simonswald/Schwarzwald

An das
Amtsgericht
7808 Waldkirch
Freiestrasse

Datum:
20.7.84

Betr.: Urschrift des Übergabevertrages
Jacob Trenkle an seinen Sohn Josef
vom Jahre 1809.

Nach Mitteilung des GLA Karlsruhe und heutiger
Rücksprache im Staatsarchiv in Freiburg sind
dort vom Amtsgericht keine Unterlagen aus
dieser Zeit überlassen worden. Eine Ablichtung
des ersten und letzten Blattes von einem
Leibgeding welches vermutlich Bestandteil des
Übergabevertrages ist lege ich bei. Aus dem
Ehevertrag des Übernehmers vom 11.9.1809 wird
auf das gekaufte Hofgut Bezug genommen.
Das Organisationsedikt v.26.11.1809 hat das
Schreibereiwesen aufgehoben und dem neuen Amt
des Amtsrevisorat übertragen.

Ich würde mich sehr freuen diese Geschichts-
lücke zu finden und wäre um eine Ablichtung sehr
dankbar.

Mit freundlichen

Grüssen

1 Bis Jan 88 keine
Nachricht

Notartermin in Sachen
altrechtliche Grunddienstbark.
am 1.7.1985 in Rothau

Die Suche nach dem Übergabevertra
von 1809 konnte er nicht finden.

Vom Archiv in Freiburg hat
sich jemand angesagt, im Amt,
man will bei dieser Gelegenheit
nochmals nachsuchen.

oo 10.1.

10

A b s c h r i f t .

Das Leibgeding welches Jakob Trenkle bei seinem Sohn Josef Trenkle, Bauer und Bärenwirt in dem neuherrschaftlichen Simonswald jährlich zu beziehen hat.

Leibgeding.

Behält sich der Vater für sich und seine Ehwirtin das neugebaute am Speicher stehende Nebenhaus zur Bewohnung vor und so solle der Bauer zum Feuern sechs Klafter gesundes buchenes Holz im März-Monat für die Wohnung liefern. Behält der Vater den kleinen Keller neben dem Schopf, ferner die ander beste Kuh im Stall zum Melken und zur Aufbewahrung der Milch das Milchhaus zunächst am Bronnentrog: Hat der Bauer jährlich an wohlgebeizten Früchten dem Thenn auf siebzig Sester Roggen, Dreißig Sester ~~Weizen~~ Heber, acht Sester Weizen, hundert Sester Erdäpfel vom Haufen herab abzugeben, auch zu gestatten jährlich zehn Sester Erdäpfel an des Bauern gerüsteten Feld hinter oder vorne zu stecken und solle der Bauer die Erdäpfel in das Feld und wieder heraus führen.

Jährlich eine zweizentriges Mastschwein und wiegt dieses aber ~~zu~~ weniger so hat der Bauer für das Pfund 8 x R (Kreuzer) und so der Vater wenn selbige mehr wiegt ebenfalls 8x R zu bezahlen. Alle Wochen zwei Pfund Rindfleisch zu welcher Zeit dieses der Vater verlangt: Weiteres dreißig Pfund ? und sollte der Bauer ?

so solle er für das Pfund 20x R und würde auch der Bauer?

hingegen dieser dem Vater nicht gefällig sein so sind auch 20 Kreuzer für das Pfund zu bezahlen: Frischen Butter dreißig Pfund und zwar die Hälfte mitte Mai und die Zweite am 24 August. Gedüngtes Feld zur einem Maße Bohnen und so auch die nötigen Bohnenstecken. Den oberen Krautgarten und im selben nötigen Düng, dann solle der Bauer den in dem hölzernen Haag unterhalten. Anm. vgl. Übergabe 1833 Josef an Josef

Unschlicklicher Zehn und sechs Pfund welche im Frühjahr abzugeben sind. Vier Maß Nußöl.

Blatt 2-

An Obstgewächs zwei Äpfel, zwei Birren-Bäume in der anderen Wahl, drei Zwetschgen und vier Kirschenbaume ebenfalls in der anderen Wahl und wird in Ansehung dieser Auswahl der Obstbäume bedungen, dass wenn der Bauer die erste Wahl sohin der Vater seine Bäume auswählen berechtigt sein solle. Weitere 200 Stück frisch Eier und zwar alle Quartal 50 Stück weil der Vater bei der Vermögensübergabe sich eine Mohr vorbehält so solle diese wie die folgende mit des Bauern seinigen in dem Hof und wolle der Vater noch ein junges Schweinle nebenher halten auch mit in dem Hof herumlaufen und solle der Bauer zu dieser oder auch zweiten Schwein das Stroh so dieses der Vater braucht ~~xxxxxxx~~ abgeben:

Zur Unterbringung obigen Mutterschweines behält sich der Vater einen Schweinestall von des Bauern so lange vor bis der Bauer einen neuen bei der Leibgedingswohnung bei dem Abtritt hergestellt haben wird: Sollte der im Hof zunächst des Leibgedinggartens zusammengefallene ~~Leibgedinggarten~~ Bachofen wiederum von dem Bauern bei guter Bauzeit aufgebaut werden: Sollte der Vater berechtigt sein bauchen und zu waschen wie dem auch der Bauer hierzu 3-4 Holz herzugeben hat: Wenn der Vater verreisen solle, so solle ihm der Bauer das Pferd abgeben: Ferner gat der Besitzer dem Leibgedinger das nötige Stroh in die bether (Betten) verabfolgen zu lassen: Behaltet der Vater in dem Speicher drei Kästen welche links an der Tür stehen bevor: Ferner Platz Bienen auf des Bauern Bienenstand zu stellen: Auch Platz in dem Baumgarten zur Tuchbleiche: Weiteres das Recht in der Metzsig dieses und jenes zu wägen: Sollen die Krautstanden in dem alten Keller stehen bleiben: Endlich solle der Bauer wenn die Eltern nicht mehr lebten und eins der Kinder oder besser gesagt ein von den Geschwisterten des Bauern krank würde eine Kammer zur Unterbringung (1 Wort?) und zwar die Kammer ob der Kuchel.

Da der übergebende Vater in der zweiten Ehe lebt und zwischen ihm und seiner gegenwertigen Ehefrau Sabine Wehrle ein Heirats-Contrakt vom 23. Januar 1792 errichtet (Befindet sich bei d n 17 Verträgen vom Archiv Karlsruhe 1978)

sofort ihr auf vor absterben ihres Mannes ein Leibgeding verschrieben worden so solle dasselbe sein (1 Wort ? vermutlich) gültigkeit haben. Nur aber hat der Besitzer des Hofes und Bärenwirtschaft ihr statt 20 Sester ~~xxxxxxx~~ Roggen oder Korn zwanzigzwei und statt 30 Sester Haber dreißigzwei Sester abzugeben.

-Blatt3-

Dessen zur Urkund ist vorstehendes Leibgeding auf Verordnung der Großherzoglichen Oberamtsschreiberei geträulich abgeschrieben und mit dem größten Amtssiegel versehen worden.
Geschehen Waldkirch den 30. August 1809

Großherzogliche Badische

Amtsschreiberei



Ubschrift

Der Leibgedings, welches Jakob Luchter bei
seinem Tode dem Joseph Luchter d. J. und
Erbenskindern in dem ein. Leinwandt. D. 1700
und jährlich zu bezinsen hat.

Leibgeding.

Daselbst ist der Vater für sich, und seine Erben
ausser dem ein. Gebäude von D. 1700, das
Nebensatz zur Befestigung der, und zu halten der
D. 1700 zum Leinen jährlich D. 1700 gesandtes
Bausatz Holz im März Monat für die Befestigung
Leinwand. Daselbst der Vater von Luchter d. J.
neben dem D. 1700: ferner die Vater D. 1700 nach
im D. 1700 zum wachen, und zu Befestigung der Milch
das Milchjahr zu nicht den D. 1700: hat
der Vater jährlich die wachgebühren jährlich den
D. 1700 auf Montag vorher D. 1700: Montag vorher
D. 1700: die D. 1700 D. 1700: D. 1700 vorher
D. 1700 den D. 1700 ferner abzugeben, und
zu geben den jährlich D. 1700 D. 1700 den

vergangene Jahre in der zweiten
Hälfte, und fünfzehn Jahren, und eines
gegenwärtigen Hofrath Barbara Waple in
Häuslichkeitsvertrag am 23ten Januar 1792
errichtet, so fort ihr nicht abhandeln
ihres Mannes in die Gedinge abgeschrieben
worden, so soll daselbe ein ständliches
sein, nur aber seit der Einigung des Hofes
und Hofrathenschaft ihr seit 20 Jahren
Beygehren oder dem geringen Gehalt, und seit
30 Jahren haben dreißig Jahre Beygehren abzugeben.

Dasjenige für Barbara ist abgeschrieben die
Gedinge auf Abhandlung der großherzoglichen Ober-
rechtshilfe getrennt abgeschrieben, und mit
dem größten Otamb-fingel abgeschrieben worden, so
geschaffen daselbst am 30ten August 1809.

Großherzogliche
Hofrathenschaft

Lang